**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenn ich nicht irre, schon mehr als seit einem Jahr an der Tagesordnung des groffen Raths; und es ware sehr zu wünschen gewesen, der groffe Rath håtte vor Uebersendung eines Beschlusses über einen einzelnen herausgerissenen Theil dieser Polizen, uns wenigstens zuerst auch mit den Hauptgrundsätzen bekannt gemacht, auf welche er seine med. Polizepordnung gründen will.

Dann Aufsicht auf Nahrung und Getrant überhaupt und auf Fleischnahrung insbesondere, ist einzig ein Gegenstand der medizinischen Polizen, und gute besondere Gesetze für diese einzelnen Gegenstände muffen and den Grundsätzen der allgemeinen Polizen abgeleitet werden, oder an jene anpassend gemacht werden können.

Sest 3. B. ein funftig für unsere helv. Republit festzufegendes med. Polizengesezbuch den Grundfat feft, daß alles dadjenige, mas Erhaltung und Berbefferung der öffentlichen Gefundheitsfürsorge betrift, Der Dberaufficht eines Obercollegii medici foll unterworfen fenn; daß einem folchen Obercollegio befondere Sanitatsamter in einzelnen Cantonen oder Landschaften sollen untergeordnet fenn, welche auf alles, was in bem Canton auf das offentliche Gefundheitswohl Einfluß haben fonnte, ihre Aufmerksamkeit richten und über die Befolgung der medizinischer Polizengesetze machen follen; daß in jedem einzelnen Diftrift lefende Diffriftearzte werden angestellt werden, als Organe ber Cantone . Canitateamter gur Aufficht über handhabing ber med. Polizengesethe, und mit Sachkenntnig einzugebenbe Rachrichten über jede Falle, welche das öffentliche Gefundheitswohl gefährden tonnten; wenn nebft diefen in jedem einzelnen Diftriet und groffern Gemeinden in einer öffentlichen Vieharzneuschule wohl unterrichtete Diebargte angestellt werden follten; - wenn bergleichen Grundfate fur eine medizinische Polizen aufgeftellt wurden, fo murde die Disposition diefer Resolution gang anders fenn, tind jum Benspiel der so wichtige Theil einer Aufficht über Fleischnahrung nicht allein ben Munizipaliteten, wo es gar leicht ift, daß nicht ein einziges Mitglied die dazu nothigen Renntniffe befist; nicht einzelnen Fleischbeschauern, die so leicht betrogen merben tonnen, und beren Intereffe es erfodern tonnte, fich betriegen zu laffen, überlaffen, fondern wenigstens durch das Gefet die Källe bestimmen, wo von dem Obercollegio oder den Sanitatsamtern eigentliche bestellte Phyfiter in Berbindung mit den Munizipalen die Aufficht über Kleischverkauf halten, und in zweifelhaften Källen thre gewiffenhaften Gutachten zu handen der Munizipali= teten u. Sanitatsamtern eingeben follten. (D. Fortf. f.) !

## Mannigfaltigfeiten.

Aus einem Briefe, Baben, am 10. Juli,

Am 10. Juni gab ich Ihnen Nachricht von ben Berfolgungen, die sich der geistliche Rath zu Constanz gegen den Pfarrer Subscher zu Muri und gegen deffen Schriften, die anders nichts als einige vernünftige Aufflärungen über einige Religionsgegenstände bezwekenz erlaubt hat. (Bergl. Republ. St. 30.) Sch hofte damals unsere Regierung wurde dem unbefugten Eingriff in ihre Rechte, von Seite der herren in Cons stang, pflichtmäßigen Widerstand leiften, und sich auf eine für alle Helvetier, die keine Rückkehr des Pfass fendespotism wollen, beruhigende Beise erklaren: leiz der ist dies bisdahin nicht geschehen; unter der Menge anderer Geschäfte, scheint das gegenwärtige in Bers geffenheit gerathen zu fenn; es wird also Zeit die Publizitat zu gebrauchen: machen Gie gefälligft die benden nachfolgenden Aftenstücke befannt; ich werde Ihnen in wenigen Tagen alles, was seither in dieser Sache geschen ift Bu gleicheher Bekanntmachung übersenden.

Copia des von bischössich konstanzischer Euriain Betress des Bürgers Pfarrer Hüb= schers erlassenen Rescripts.

Aus der Anzeige des Herrn Decans vom 21stem dieses, haben wir mit Missallen vernohmen, daßder Pfarrer hubscher zu Muri, durch seine beede im Druck beförderte Brochuren, nicht nur auf seine kabtholische Pfarrgemeinde daselbst, sondern auch auf anstere gutdenkende Katholiken, schlimmen Eindruck gemacht habe.

Wir geben diesem in der nebenfolgenden Signaturzunter Vorbehalt der weitern Ahndung, den verdientem Verweis, und verwarnen denselben, daß er ben beschrender Suspension sich fünftig keine Verbreitung ahmslicher Schriften und Grundsäße zur Schuld bringen soll.

Der herr Decan wolle diese Signatur dem B. Pf. Hubscher alsbald infinuiren, und an uns über die gesschehene Insinuation verläßigen Bericht erstatten.

Hiernachst wolle der herr Decander Munizipalität zu Muri, und durch diese der gesammten katholischem Pfarrgemeinte, in unserm Namen zustennem geben, das wir die von dem Pf. Hubscher in beidem

Piecen aufgestellte Grundsate, als irrig erklaren, und die gegen die Ordensgeistliche gewagte Verlaumdungen für hochst straswürdig halten; auch daß hierwegen die gebührende Ahndung verfüget, und die anderweite dem verlohrnen Vertrauen und dem Seelenheil angemesse, nen Vorkehrungen, seiner Zeit werden getroffen werden.

So viel es die Verbreitung dieser frechen, und von der katholischen Kirche gutgeheissenen Ordensskände hochst beleidigenden Druckschriften in dem unterstehenden Landkapitel belangt, so geben wir dem Herrn Decan in Auftrag, alle Pfarrherrn dortigen Köpitel. Bezirks zu verständigen, daß diese Schriften von uns im Namen des bischössichen Ordinariats, verboten seinen; auch dieselbe anzuweisen, daß Sie so viel immer thunlich, besagte Schriften einsammeln, deren sernere Umherbietung hindern, und die an Hand geschrachten Stücke, auf die Seite schaffen, auch Ihre Pfarrgenossene mit behöriger Bescheidenheit und Passforalklugheit vor diesen und ähnlichen, mit Irrlehren und Verläumdungen angefüllten Schriften, warnen sollen.

Constanz, ex consilio Ecclesiastico, den 24sten Man 1800.

Hochfürstlich bischöftch constantische Gr. Vicariats.

Canzlei. (Sign.) Vot. Premauer.

Copia der Signatur an den Sacular-Pfarrer F. X. Hubscher in Muri.

Und sind zwen Druckschriften, unter den Titeln: Beantwortung der Frage: "Kann man zugeben, daß den Monchen überhaupt die Seeljorge überlassen werde, 1799;" dann Erläuterungen gegen die altkatholische Antwort, auf die neukatholische Frage, 1800, zu handen gekommen, deren Inhalt gar auffallend ist, und welche nach verläßigen Nachrichten von dem Herrn Pfarrer Hübscher verfasset sind.

Wir fanden ben Durchlesung dieser Schriften im Voraus, daß gerade die gepriesene Wahrheitsliebe, auf die sich der Autor sehr viel zu gut thut, am wenigsten hervorleuchtet, sondern daß im Gegentheil Spottsucht und verächtliche Herabsetzung, der in der katholischen Kirche von Urzeiten bestandenen und von derselben gutgeheissenen Ordensinstitute, ben Verfassung beider Brochuren, Antrieb und Absicht gewesen.

Solche gehäßige Ausfälle auf alte Einrichtungen in der katholischen Religionsversassung, stellen den Saracter des underuffenen Verfassers, ben allen Gutden-

kenden, in ein sehr ungunstiges Licht, dessen Wirstungskreis ihm viel wurdigere Gegenstände zur Aussbildung und zum Gebrauch seiner von Gott erhaltenen Talente darbietet, und tägliche Gelegenheit versichaffet, solche zur Erbauung und anderweiten Besorgung, der Ihm anvertrauten Heerde anzuwenden.

Wir können also nicht umhin, dem Herrn Pfarrer als notorischen Verfasser beider obengenannten Schriften, unser Miffallen zu erkennen zu geben, daß Er den gesammten Ordenöstand, durch die in Druck versbreitete, von der katholischen Kirche verworffene und verdammte Fresätze und niederträchtige Verläumdungen, worüber das bischöfliche Ordinariat sich die gesbührende Ahndung vorbehält, anzutasten und zu versfolgen, sich nicht gescheuet hat.

Damit aber für dermalen, wenigst der schlimme Eindruck, welchen die beiden Druckschriften ben der Pfarrgemeine zu Muri, und allen gutdenkenden Katholiken verursachet haben, und die fernere Vebreitung noch vergrössern würde, einigermassen gehemmet bleibe, so besehlen wir dem Herrn Pfarrer ben dem diesseitig bischössichen Ordinariat schuldigen Gehorsam, und unter Bedrohung der ipso facto zu incurrirenden Suspension ab Ordine et Jurisdictione, daß sich derselbe von nun an, nicht mehr unterstehe, diese Druckschriften auszustreuen, noch Grundsätz ähnlicher Urt schriftelich oder mündlich zu verbreiten.

Der herr Pfarrer wird ben ruhigem und reisen Ueberdenken seiner Standespflichten, selbst finden, daß sein Beruf gar nicht sen, über die Fähigkeit der Orsdensgeistlichen, zur Verwaltung der Seelsorge, ein Urtheil zu fällen, sondern im Gegentheil, daß seine Pflicht erheische, seine Kräfte zum Besten seiner Pfarzgemeine, anzuwenden, und mit Ablegung aller Neuerungssucht, die zur Verwaltung seines Seelsorgeramts erforderliche Kenntnisse und Eigenschaften Tag täglich in vollkommener Maaß zu erwerben.

Constanz, ex Consilio Ecclesiastico, am 24sten May 1800.

Hochfürstl. bischöftich conflanzische geistliche Raths, Prasident, Officialis u. Rathe. Vot. Premauer.

Groffer Nath, 15. Jul. Richts von Bes beutung.

Senat, 15. Juli. Berwerffung des Beschlus. set, der eine Suspension des Gesetzes über Fortsezung der Militarschule verordnet.